

SCHUTZ DEM ARCHITEKTEN!

KRITIK AM REFERENTENENTWURF ZU EINEM ARCHITEKTENGESETZ

Es mutet fast wie eine Ironie des Schicksals an, daß den bisher immer wieder erfolglos gestellten Forderungen der Architekten nach einem Berufsschutz durch den jetzt veröffentlichten Referentenentwurf des Reichswirtschaftsministeriums in einem Augenblick entsprochen werden soll, wo die gesamte Bautätigkeit darnieder liegt und breite Kreise der Architektenschaft bereits wirtschaftlich verelendet sind. Und doch muß es begrüßt werden, daß die Reichsregierung sich zu diesem Akt ausgleichender Gerechtigkeit endlich entschlossen hat, nachdem sie vorweg dem Baugewerbe mit der Verleihung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ ein Geschenk gemacht hat, dessen Wert sich allerdings erst in der Praxis erweisen soll. Jedenfalls ist es eine Notwendigkeit, auch dem Architektenberuf nunmehr den nötigen Schutz zu gewähren, da dieser, soweit er überhaupt die Berufsbezeichnung „Baumeister“ zu führen berechtigt wäre, das ablehnt — wie die Begründung zum Architektengesetz zugibt, mit Recht wegen der völlig anders gearteten Berufsausübung.

Die Baumeisterverordnung ohne gleichzeitigen Schutz der Berufsbezeichnung Architekt würde eine weitere schwere Schädigung des Architektenstandes bedeuten.

Wenn es nun auch durchaus erwünscht gewesen wäre, wenn beide Verordnungen bzw. Gesetze zum gleichen Termin am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten wären, so muß doch dringend gefordert werden, daß die Kreise, die das zukünftige Architektengesetz angeht,

vor dessen Verabschiedung eingehend gehört und ihre berechtigten Forderungen bei der endgültigen Verabschiedung berücksichtigt werden.

Leider hat die den Berufsvertretungen der Architekten zugesagte Aussprache bisher noch nicht stattgefunden, vielmehr ist der Referentenentwurf zunächst den Länderregierungen zur Stellungnahme zugesandt worden.

Nachstehend soll der Entwurf in seinen Hauptpunkten einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Bezüglich seines Wortlautes verweisen wir auf den Abdruck in der Wirtschafts-Beilage Nr. 73/74.

Was wird geschützt? Zunächst die Berufsbezeichnung „Architekt“ und Berufsbezeichnungen

in Verbindung mit diesem Wort. Die Berufsbezeichnungen „Innenarchitekt“ und „Gartenarchitekt“ dürfen dagegen unbeanstandet von Jedem weitergeführt werden. Bezüglich der ersteren muß das als eine Verwässerung des Architektenschutzes bezeichnet werden, bezüglich der zweiten besteht ja eine klare Scheidung der Berufe.

Als neue geschützte Bezeichnung wird außerdem noch der Begriff des „Bauanwalt“ eingeführt, der den eingetragenen Architekten, und zwar unter diesen

nur den im freien Beruf Stehenden und Selbständigen vorbehalten ist.

Wir kommen hierauf noch zurück.

Ausgeschlossen von der Eintragung in die Architektenliste sind — abgesehen von der Nichterfüllung bestimmter fachlicher Voraussetzungen — nur Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die wegen schwerer strafrechtlicher Verfehlung rechtskräftig verurteilt sind oder denen schwere Verletzung der Berufspflichten nachgewiesen ist. Das ist eigentlich selbstverständlich und brauchte im Gesetz so ins Einzelne gehend kaum geregelt zu werden. In der Baumeisterverordnung genügte der einfache Begriff der „Unbescholtenheit“. Unlautere und moralisch unzuverlässige Elemente werden aber durch die Bestimmungen des Architektengesetzes, die bei Außenstehenden den Eindruck erwecken müssen, als ob hier ganz besonders schwere Mißstände vorlägen, trotzdem nicht mit Sicherheit abgehalten.

Es fällt ferner auf, daß ein eingetragener Architekt oder Bauanwalt, dem derartige Verfehlungen nachgewiesen werden, gestrichen werden kann, dagegen gestrichen werden muß, wenn er über die der Berufsbezeichnung gesteckten Grenzen hinausgeht. Dieser Widerspruch kann nicht bestehen bleiben.

Allgemeine Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung Architekt ist die ausschließliche Betätigung bei der Planung und Leitung von Hochbauten unter Ausschluß gewerbsmäßiger Unternehmertätigkeit und gewerbsmäßiger Beteiligung am Grundstückshandel. Damit ist also eine

klare Scheidung zwischen Architekt und Unternehmer

gezogen, die noch dadurch verschärft wird, daß die

Bezeichnung Architekt nicht gleichzeitig mit anderen Bezeichnungen geführt werden darf, „die auf eine Tätigkeit im Bauwesen hinweisen“. Danach wäre also die gleichzeitige Führung der Bezeichnung „Baumeister“ verboten, wie das von den Berufsvertretungen der Architekten verlangt worden ist. Die hier zitierte Fassung steht aber im Widerspruch zu anderen Bestimmungen. Sollte es statt Bauwesen vielleicht Baugewerbe heißen?

Voraussetzungen in der fachlichen Ausbildung der Architekten. Während der vom BDA aufgestellte Entwurf für ein Architektenrechtsgesetz eine bestimmte schulmäßige Vorbildung nicht vorsah — die Meinungen über die beste fachliche Vorbildung zum Architektenberuf gehen ja stark auseinander —, dagegen eine Prüfung der Befähigung und Eignung für den Beruf verlangte,

verzichtet der Referentenentwurf auf die Einführung einer neuen Prüfung.

Als Vorbedingung wird die Abschlußprüfung im Hochbaufach an einer Technischen Hochschule oder einer staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule *) völlig gleichgestellt. Dazu wird i. allgem. eine praktische Tätigkeit in der Planung und Leitung von Hochbauten verlangt, die bei den Baugewerkschulabsolventen entsprechend verlängert ist, so daß bei beiden Kategorien mit dem 28. Lebensjahr etwa die Berechtigung zur Eintragung in die Architektenliste erlangt wird. Die bisher in den Meisterklassen der Kunstakademie ausgebildeten Architekten hat man dabei aber anscheinend vollkommen vergessen.

Von der nachzuweisenden praktischen Tätigkeit bei Planung und Leitung von Hochbauten muß eine gewisse Zeit im Büro eines zur Ausbildung berechtigten Architekt-Bauanwaltes zugebracht sein. Das ist zu begrüßen, allerdings wird dem Einzelnen damit eine große Verantwortung auferlegt. Bei der Erteilung zur Berechtigung zur Ausbildung sollen die Berufsorganisationen der Architekten mitwirken. Das erscheint allerdings als eine Notwendigkeit. Die übrige praktische Zeit kann in leitender Stellung bei Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden zugebracht werden. Es fehlt aber jede Forderung des Nachweises einer wirklich erfolgreichen Betätigung.

Die Berufsvertretungen der freien Architekten halten mit Recht an diesem Nachweis durch eine besondere Prüfung fest.

Und das um so mehr, als sich jeder Architekt ohne weiteres in die Liste der „Bauanwälte“ eintragen lassen kann, der sich verpflichtet,

„ausschließlich selbständig freischaffend und ohne Anstellungsverträge mit festen Bezügen,,

tätig sein zu wollen, also Privatarchitekt im heutigen Sinne zu sein. Diesem Kreis wird damit also ein besonderer Schutz gewährt. Beamte und Angestellte sind hier selbstverständlich ausgeschlossen, aber nach dem Wortlaut des Entwurfs auch die

*) Im allgemeinen sind hierunter zu verstehen diejenigen höheren Techn. Lehranstalten (HTL), die in die Reichsliste eingetragen sind.

Professoren der Technischen Hochschulen. Das kann wohl nicht beabsichtigt sein und wird von den Berufsvertretungen der freien Architekten-schaft auch nicht gefordert.

Interessant ist übrigens, daß sich der Gesetzentwurf die Bezeichnung „Bauanwalt“ zu eigen gemacht hat, die, von manchem Architekten bereits gefordert und geführt, bekanntlich den Widerspruch der Anwaltskammern herausgefordert hat, die zum Teil sogar auf dem Wege der gerichtlichen Klage dagegen angegangen sind. Vielleicht hat man aus diesem Grunde auch die nicht sehr glückliche Doppelbezeichnung „Architekt-Bauanwalt“ eingeführt.

Übergangsbestimmungen. Diese verzichten auf die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf den Nachweis der Tätigkeit bei einem Architekten und lassen auch Personen ohne nachgewiesene Fachschulbildung zu mit einer entsprechenden Verlängerung der Praxis und mit hervorragenden Leistungen, die durch einen besonderen Gutachterausschuß festzustellen sind. In diesem müssen auch eingetragene Architekten sitzen. Derartige Übergangsbestimmungen mit entsprechender Erleichterung sind zur Vermeidung von Härten unvermeidlich. Sie sollten aber erst von einer bestimmten reiferen Altersgrenze an gewährt werden. Nicht verständlich ist, warum in der Übergangszeit auch die Ausbildung und Praxis im Tiefbaufach die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung abgeben sollen.

Belegnisse der Behörden und Berufsvertretungen. Eintragung in die Listen und Streichung und Ausschließung sowie Einsetzung der Ausschüsse ist Sache der obersten Landesbehörde. Das Reichswirtschaftsministerium kann jedoch Richtlinien erlassen für die Erteilung der Ausbildungsberechtigung für „Architekt-Bauanwälte“ sowie für die Einsetzung der Architekt-Bauanwalt-Beisitzer im Gutachterausschuß für die Übergangszeit. Die Berufsvertretungen wirken mit oder sollen wenigstens gehört werden bei der Ausbildung, sonst nicht. Bei der Erteilung der Berufsbezeichnung sind sie in keiner Weise mit herangezogen, wie das bei Einsetzung von besonderen Prüfungskommissionen nach dem Vorschlage der Architekten der Fall gewesen wäre.

Zusammenfassung. Der Entwurf des Gesetzes bedeutet gegenüber dem jetzigen völlig rechtlosen Zustand auf alle Fälle eine Besserung. Durch genauer festgelegte Vorschriften, die in allen Ländern im wesentlichen auf das Gleiche hinauslaufen, sowie durch die Möglichkeit des Eingreifens des Reiches bei besonderen Fragen ist auch eine größere Gleichmäßigkeit in der Auswirkung als bei der Baumeisterverordnung gesichert. Die Bestimmungen gehen aber zum Teil über das nötige Maß hinaus, während sie in dem wichtigsten Punkt der Eignung für den Beruf nicht ausreichen.

Die Mitwirkung der Berufsvertretungen müßte außerdem eine stärkere sein.

Schließlich bedarf das Gesetz noch in einer Reihe von Punkten einer Vertiefung und der Klarstellung zweifelhafter Bestimmungen. —

— Fr. E. —

HOCHHAUS DES DEUTSCHNATIONALEN HANDLUNGSGEHILFEN-VERBANDES IN HAMBURG

ARCHITEKTEN: SCKOPP U. VORTMANN, BDA, HAMBURG • 12 ABBILDUNGEN



Fotos: Gebr. Dransfeld, Hamburg

Front am Holstenplatz mit Kolonnaden

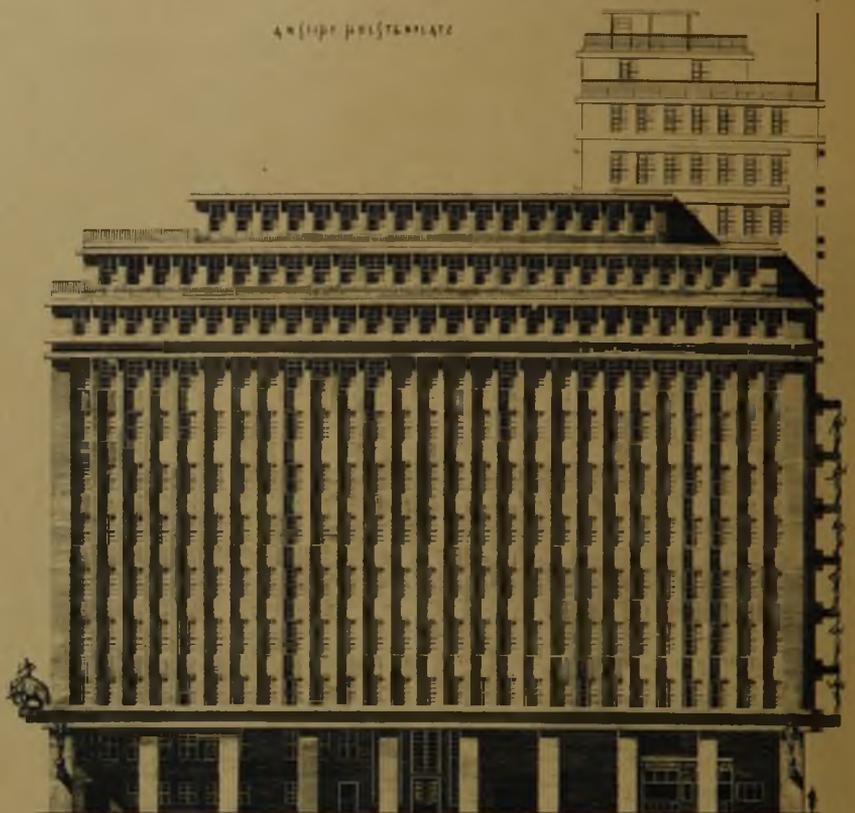
Das Hochhaus des DHV. ist ein Verwaltungsgebäude für den größten kaufmännischen Verein der Welt und benötigte dementsprechende Ausmaße. Galt es doch, nicht nur die Zentrale und die Gesamtleitung des Verbandes unterzubringen, sondern auch die bisher voneinander räumlich weit getrennten Betriebe der Kaufmannsschule, der Stellenvermittlung, der Hanseatischen Verlagsanstalt, der Schriftleitung der „Welt des Kaufmanns“ usw. unter einem Dach zusammenzubringen. Ferner haben noch einige gesinnungs- und zielverwandte Vereinigungen Aufnahme gefunden, vor allem die Fichtegesellschaft und die GAGFAH (Gemeinnützige A.-G. für Angestelltenheimstätten). Für die Lage im Stadtbild war bestimmend, daß anstoßend am Holstenwall bereits ein vor 10 Jahren

vollendeter Kontorbau des DHV. bestand. Die Nähe des Gerichtsforums am Sievekingplatz, die Lage am Schnittpunkt einer großen Ringstraße, dem Holstenwall, mit einer Ausfallstraße, der Kaiser-Wilhelm-Straße, der weit auseinander gezogene Doppelplatz Holstenplatz-Sievekingplatz schufen die städtebaulichen und verkehrstechnischen Voraussetzungen zu einem Hochhaus. Die alteingewachsenen Grünanlagen auf den alten Wällen und die geringen Entfernungen zur Hochbahn und Vorortbahn trugen weiter zu dem Entschluß bei, hier, etwas abseits der hamburgischen City, den Neubau zu errichten.

Dem Wesen nach ein Kontorhaus von ähnlicher Disponierung wie sonst üblich bei Hamburger Kontorhäusern, will das Haus doch seinen Sonder-

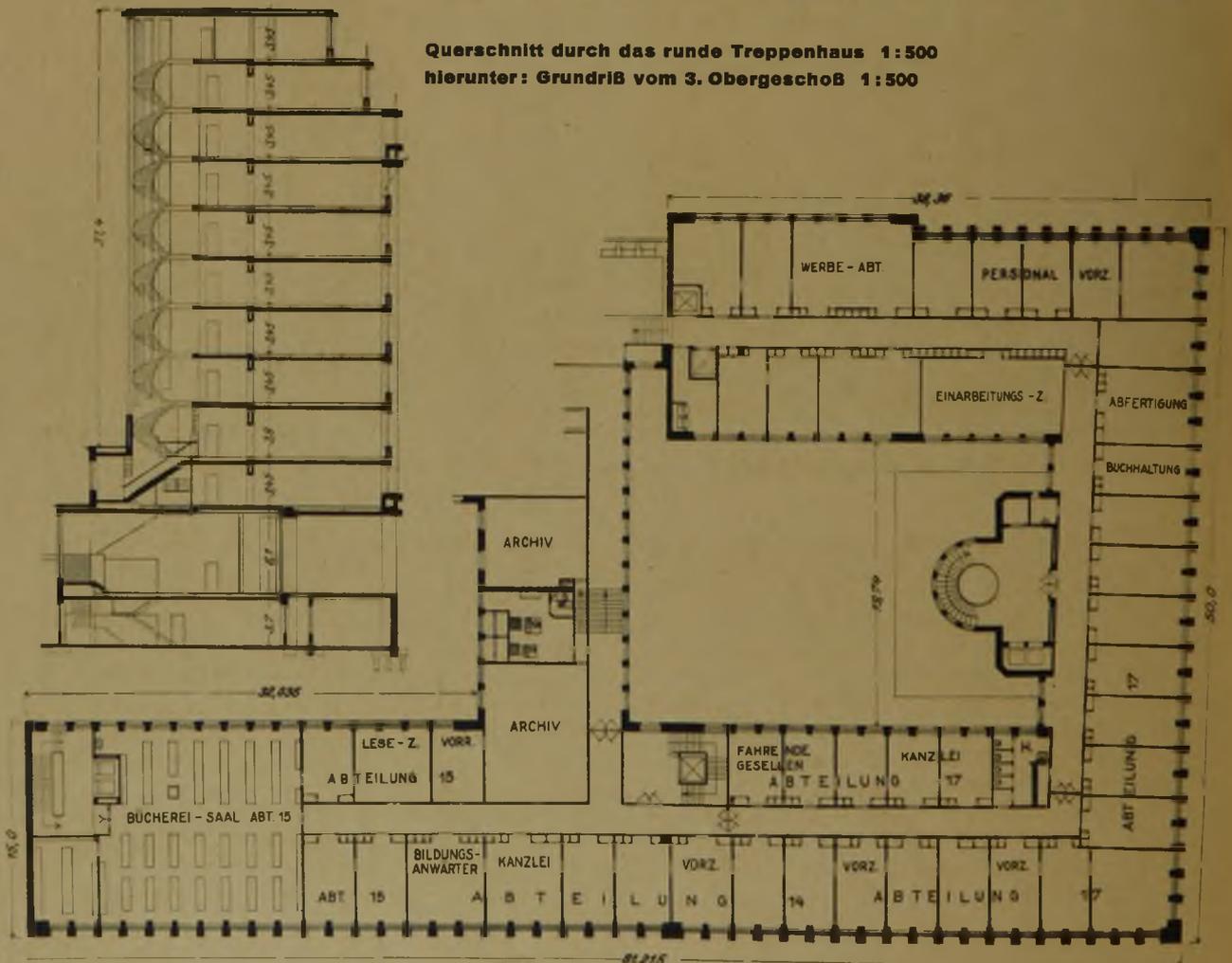
**HOCHHAUS DES
DEUTSCHNATIONALEN
HANDLUNGSGEHILFEN-
VERBANDES
IN HAMBURG**
ARCHITEKTEN
SCKOPP U. VORTMANN
BDA, HAMBURG

ANSICHT HOLSTENPLATZ



**Zeichnung der Ansicht
vom Holstenplatz 1:500**

**Querschnitt durch das runde Treppenhaus 1:500
hierunter: Grundriß vom 3. Obergeschoß 1:500**





Lichthof mit Treppenhaus

HOCHHAUS DES D.H.-V. IN HAMBURG



Ansicht vom Holstenwall

ARCHITEKTEN BDA SCKOPP U. VORTMANN, HAMBURG

zweck auch in der Grundrißanordnung ausweisen. Der Bau ist die Fortsetzung und Vollendung des älteren Abschnitts am Holstenwall. Er entwickelt seine Hauptfront am Holstenplatz und legt dabei die Turmdominante neben den Altbau am Holstenwall und schwenkt schließlich in den Pilatuspool ein, so daß nach drei Seiten hin ein halber Block sich entwickelt mit nicht weniger als zwei Haupttreppen und drei Nebentreppen. Nahe den Haupttreppen liegen die Paternosteraufzüge und Lifte, nahe den Nebentreppen die Lastaufzüge. Insgesamt sind acht Aufzüge vorhanden.

Die Front am Holstenplatz und ein Querflügel haben seitlichen Flur, die Fronten am Pilatuspool und Holstenwall Mittelflur. Flurbreite beträgt 2 bzw. am Holstenplatz 2,25 m. Die Tiefe der

einzelnen Zimmer ist zur Straße 6,04, 5,01 bis 6,77 m, wobei ein eingebauter Schrank zum Korridor hin mitgerechnet ist. Die Tiefe zum Lichthof hin beträgt 4,83 bis 5,85 m. Die Geschoßhöhen sind durchschnittlich 3,45 m. Die Zimmerbreiten richten sich nach den im gleichförmigen Fluß rhythmisch angeordneten Fenstern. Diese sind am Holstenwall und Holstenplatz 1,2 m breit, am Pilatuspool 1,25 m. Die im Querschnitt schlicht viereckigen Pfeilervorlagen sind 56 cm breit angelegt.

Die Gesamtfrentlänge ist 230 m, die Nutzfläche 28000 qm, der Rauminhalt macht 126000 cbm aus, die Zahl der Fenster beträgt 2100 Stück. Der Bau ist auf Eisenbetonpfahlrost errichtet, besitzt einen Tiefenkeller, Hauptkeller, Erdgeschoß, acht Obergeschosse, ein bzw. zwei Staffelgeschosse und er-



Kolonnaden am Holstenplatz

**HOCHHAUS DES DEUTSCHNATIONALEN HANDLUNGSGEHILFEN-VERBANDES IN HAMBURG
ARCHITEKTEN BDA SCKOPP UND VORTMANN, HAMBURG**



Plastiken von Bildhauer Ludwig Kunstmann, Hamburg





Gesamtansicht vom Hochhaus des D. H.-V. mit dem Flügel des Altbaues rechts

reicht in dem Turmbau zwölf Obergeschosse nebst einer Staffel, einem Austritthäuschen und einem Lichtturm.

Der Bau ist völlig als Eisenskelettbau errichtet und mit Klinkern verkleidet, die Fenster sind in Holz ausgeführt. Alle Decken und Dächer sind massiv in Beton konstruiert. Die Staffeln sind unter einem Winkel von 60° zurückgesetzt. Das Hauptgesims liegt am Holstenplatz 34 m über Pflaster, das des Turmes 47,5 m, der Lichtturm endet 60 m über Pflaster. Insgesamt wurden 3000 t Eisen verbaut.

Im Keller liegt die Speise- und Erholungsgaststätte.

Die Arkaden mit ihrem 6 m breiten Gang zwischen den mächtigen Steinpfeilern geben dem Bau einen Sondercharakter stark repräsentativer Art. Zahlreiche buntglasierte Keramiken in der flachen Decke beleben den Durchblick und steigern ihn maßstäblich.

Die Haupttreppenhalle wird unmittelbar und ohne Stufen von diesen Arkaden erreicht und ist von besonderem Farbreiz. Tiefschwarze Vollplastiken von Tierdarstellungen überdecken förmlich gleich Trophäen die Seitenwände. Der Gesamteindruck ist sehr stark, festlich und anheimelnd zugleich. Wiederum empfindet man deutlich das Bestreben, genau wie an den Arkaden so auch hier alles Unpersönliche eines Kontorhauses zu unterdrücken zugunsten des bewußten repräsentativen Eindrucks eines Klubhauses.

Erst im ersten Obergeschoß befindet sich die Portierloge und im zweiten Obergeschoß beginnen die normalen Treppenläufe. Die Raumgestaltung

ist hier einfacher. Aber auch hier ist der Zugang malerisch bewegt und individuell.

Kennzeichnend ist bei den Fassaden das Bestreben, die gewaltige Monumentalität der 230 m langen Fronten ins Malerische umzustimmen: diesmal durch frei verteilte Bauplastiken. Seltsam kühn und phantastisch wirkt der Vertikalfries des Bildhauers Opfermann an der Front des Holstenwalls: sechs übereinanderstehende Jünglingsfiguren schaffen ein Filigran, das die ragende Starrheit der strengen Linien lockert und voll krauser Schatten und Lichtreflexe füllt. Zwei herbe, krafterfüllte Jünglingsgestalten Ludwig Kunstmanns bringen in das asketische Bild der Kolonnaden dekorative Elemente, die erst dann ganz erfaßt werden können, wenn man sieht, wie noch hier und da im Innern der Lauben ganz kleine Plastiken von kaum Halbmeterhöhe unvermittelt auftauchen und alles Starre mildern.

Am Pilatuspool befindet sich die riesige Plastik Kunstmanns eines Elefanten mit Reiter. Gegenätzlich zu den andern Bildhauerwerken ist hier diese Plastik in sich reich bewegt vor der großen Front, voll Licht und Schatten, mehr naturalistisch und doch ganz monumental.

Der größte kaufmännische Verein schuf sich sein Haus der Arbeit; er machte es zum Sinnbild seiner alle Erdteile umspannenden Organisation. Aber indem er ihm alles Lastende, Schwere nahm, bekundete er die Freude am Erfolg, die Freude an der Berufsverbundenheit und damit die Quelle seines Optimismus und seiner Erfolge auch in trüber Zeit. Farbe und Plastik sind die Hilfsmittel, diese Stimmung auszudeuten.

Dr.-Ing. Bahn.



Sitzungszimmer der Verwaltung



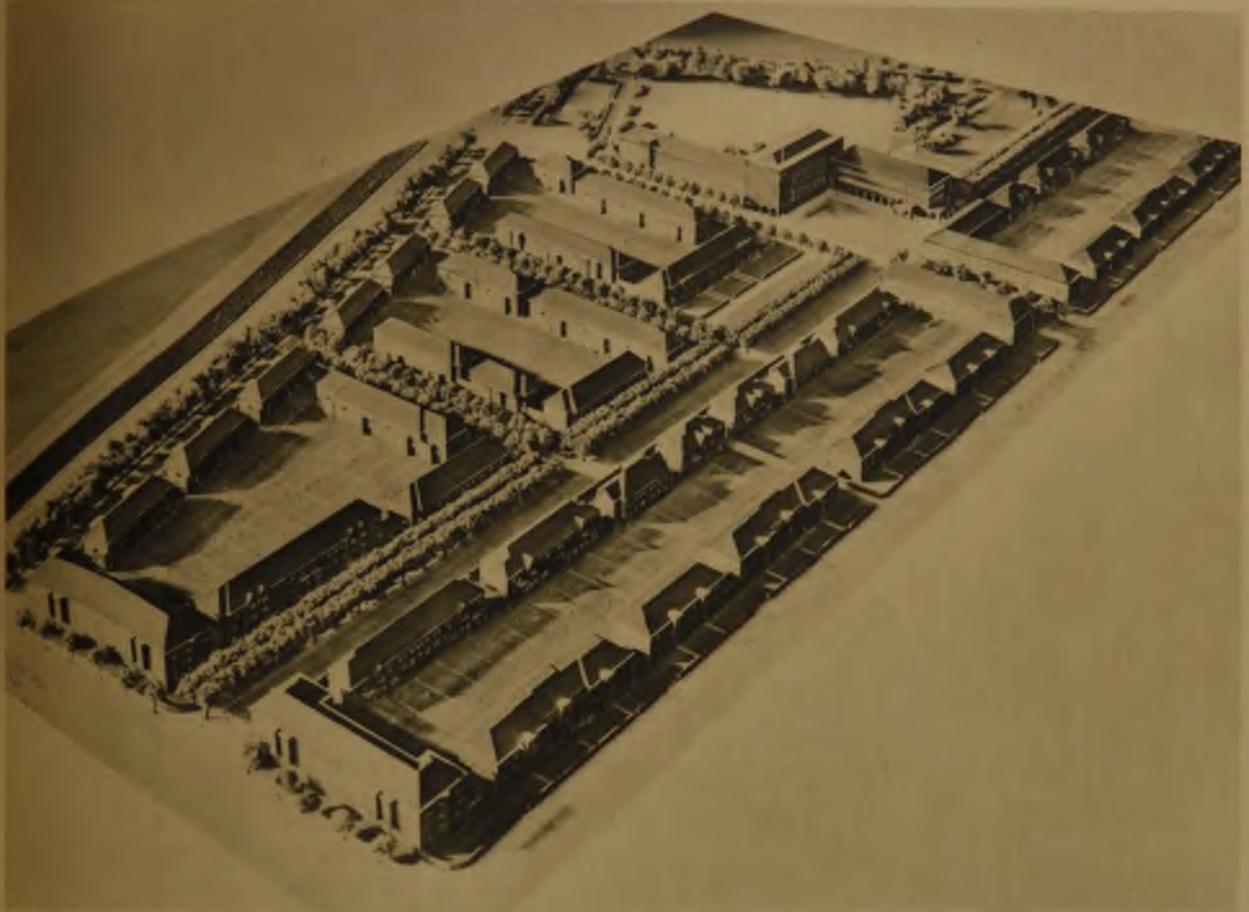
**HOCHHAUS DES
DEUTSCHNATIONALEN
HANDLUNGSGEHILFEN-
VERBANDES IN HAMBURG**

**ARCHITEKTEN BDA
SCKOPP UND VORTMANN, HAMBURG**

Blick in das runde Treppenhaus

GARTENSTADT HANNOVER-KLEEFELD

ENTWURF: STADTBAUAMT IN VERBINDUNG MIT DEN ARCHITEKTEN KOELLIKER & SPRINGER UND FRICKE, HANNOVER • 15 ABBILDUNGEN

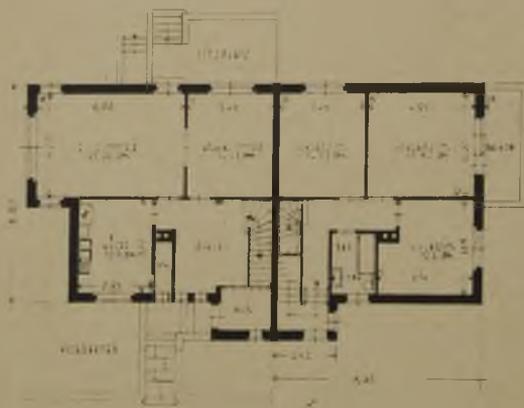


Modell vom bisher fertiggestellten Bauabschnitt

Auf dem etwa 300000 qm großen Gelände des früheren Ritterguts Kleefeld, in unmittelbarer Nähe des großen Stadtwaldes, der „Eilenriede“, gelegen, ist die Gartenstadt angelegt. 5—600 Einfamilienhäuser sowie eine Mädchen- und Knabenschule nebst Turnhalle und ein Sportplatz von etwa 10000 qm Größe sind vorgesehen.

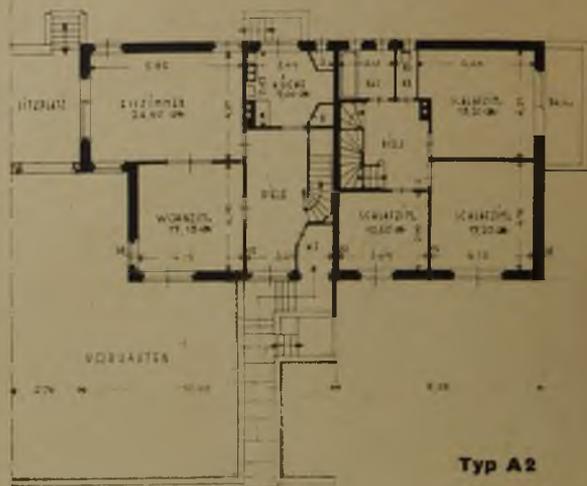
Um dieses großzügige Bauvorhaben in der zweckmäßigsten Weise zu verwirklichen, war auf Anregung von Senator Elkart die Gemeinnützige Baugesellschaft m. b. H., Hannover, gegründet worden. Bei dem Wettbewerb zwecks Erlangung von geeigneten Bebauungsvorschlägen unter den hannoverschen Architekten erhielt das Projekt der Architekten Koelliker & Springer den 1. Preis. Unter Leitung von Senator Prof. Elkart übernahm das Stadtbauamt die endgültige Aufstellung des Bebauungsplanes und Bearbeitung der Entwürfe. Zur Durcharbeitung der Einzelgruppen wurden die ersten Preisträger Architekten Koelliker & Springer sowie der dritte Preisträger Architekt Wilhelm Fricke mit herangezogen. Bei der definitiven Gestaltung der Gartenstadt ist das zu bebauende Gelände durch in der Nord-Süd-Richtung verlaufende Wohnstraßen aufgeteilt worden, jedoch so, daß die Hauptverkehrsstraße, die Kirchröderstraße, nur an wenigen Stellen von Querstraßen geschnitten wurde. Es ließ sich dies dadurch erreichen, daß eine

zur Kirchröderstraße parallel laufende Auffangstraße eingeschaltet wurde, die sich im Mittelpunkt der Gartenstadt zu einem großen Schmuckplatz verbreitert. Bei der Aufteilung des Geländes bleibt der alte vorhandene Baumbestand des ehemaligen Gutsparks vollkommen erhalten. Im übrigen zeigt der Bebauungsplan eine vielgestaltige, durch größere und kleinere Hausgruppen von 2 bis höchstens 6 Einzelhäusern erreichte Abwechslung. Einheitlich ist das Material (Heisterholzer Eisenschmelzklinker mit Bruchsteinsockel), einheitlich die Gebäude- und Dachgestaltung mit gleichmäßiger Gesimsführung, gleichmäßiger Dachneigung, gleichmäßigen Fenstergrößen. Einheitlich ist auch die Anlage der Vorgärten. Jedes Gitter ist vermieden. Das Grün der Vorgärten ist mit dem Grün der Straßen zusammengelegt. In letzteren befinden sich die Straßenbäume, also nicht am Rande des Gehweges. Das bodenständige Klinkermaterial mit seinem schönen Farbenspiel von Blau und Rot bis Violett bringt ausgesprochen heimatlichen Charakter in das Siedlungsbild. Reizvoll belebt wird dieses noch durch das Weiß der Fenster und farbigen Anstrich von Dachrinnen, Fensterläden, Haustüren usw. Die Architektur ist trotz Typisierung nichts weniger als schematisch, vielmehr ist bei größter Vielgestaltigkeit die Vereinheitlichung hier zum künstlerischen Mittel geworden bei Schaffung größerer Kompositionen.

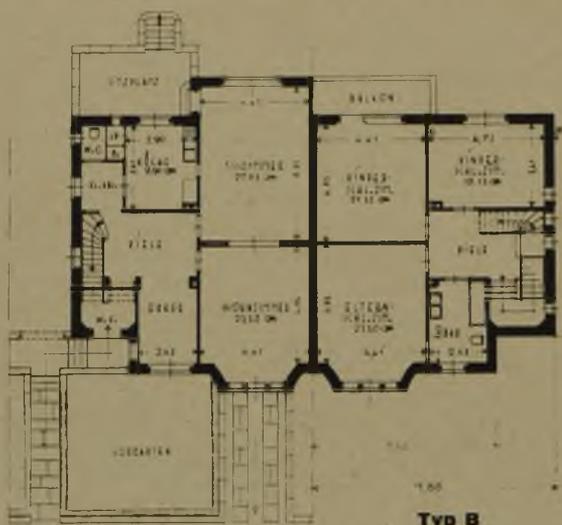


Typ A1

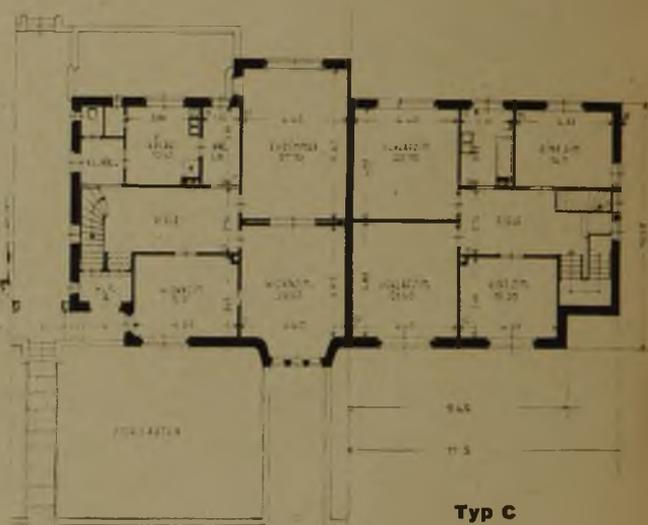
1:300



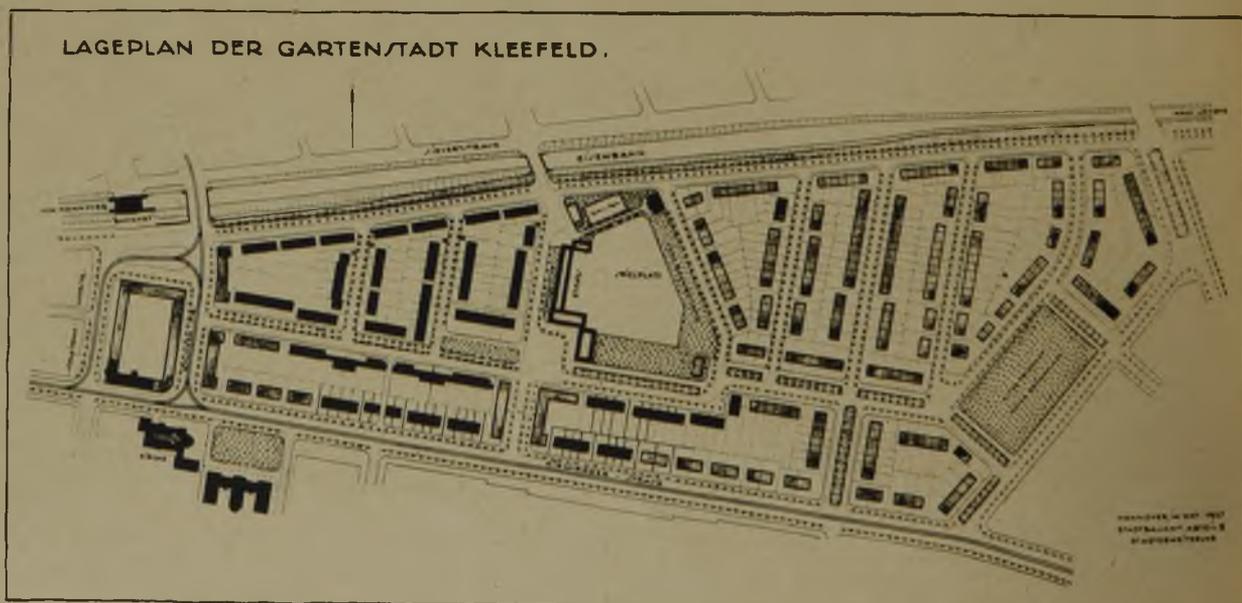
Typ A2



Typ B



Typ C



Typengrundrisse und Lageplan

GARTENSTADT HANNOVER-KLEEFELD

ENTWURF: STADTBAUAMT HANNOVER IN VERBINDUNG MIT DEN ARCHITEKTEN KOELLIKER & SPRINGER UND FRICKE, HANNOVER



Einfamilienhäuser am Schmuckplatz. Typ B als Mittelhäuser, Typ C als Ecklösung

Im Winter 1927/28 wurden die ersten 100 Häuser angefangen, der zweite Bauabschnitt folgte im Sommer 1929 und im Sommer 1930. Der Rest ist im Herbst 1930 fertiggestellt worden.

Verschiedene Haustypen sorgen dafür, daß den gewünschten Wohnbedingungen je nach Verhältnissen und Bedarf der betreffenden Familien entsprochen werden kann. Die am häufigsten wiederkehrenden Typen enthalten: Typ A: 5 Zimmer, Wohndiele, Küche, Bad; Typ B: wie Typ A, nur in etwas größeren Ausmaßen, außerdem Mädchenzimmer und im Keller Garage für Kleinauto; Typ C: 6 Zimmer, Fremdenzimmer, Mädchenzimmer, Diele, Küche, Anrichte und Kleinauto-garage.

Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Doppelfenster, Autogarage, Bad- und Kücheneinrichtung sind beim inneren Ausbau vorgesehen. Im Erdgeschoß ist durchweg Parkett gelegt, im Obergeschoß Oregon- bzw. Redpinefußboden. Die Wände sind tapeziert — in der Diele gestrichen. Küche, Abort und Bad haben Fußbodenfliesen und Fliesenwandbekleidung.

Zur Finanzierung der Bauvorhaben ist durchweg eine I. Hypothek von seiten der Stadtparkasse in Höhe von 40 v. H. der Gesamtbaukosten (einschließlich Grund und Boden) gewährt worden, eine II. Hypothek in Höhe von etwa 25 v. H. der Bausumme als städtisches Darlehen unter Gewährung eines Zinszuschusses, als III. Hypothek



GARTENSTADT HANNOVER-KLEEFELD

Einfamilienhäuser Typ A an der Senator-Bauer-Straße



Doppelwohnhäuser Typ B als Abschluß der Gartenstadt an der Kirchröder Straße

eine Hauszinssteuerhypothek in Höhe von 7000 RM. Der Rest (in der Regel 20 v. H.) war von den Haus-
erwerbern bar aufzubringen.

In den Kaufverträgen ist dafür Sorge getragen, daß der einheitliche Charakter der Gartenstadt in jeder Beziehung gewahrt bleibt. Veränderungen am Gebäude und Grundstück dürfen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde vorgenommen werden. Die Anlage der Vorgärten wird erstmalig durch die städtische Baugesellschaft vorgenommen. Dieselben müssen dauernd in der festgelegten Gestaltung und Ausstattung erhalten werden. In dem Vertrage ist für die Stadtgemeinde Hannover

das Recht auf Rückauflassung vorgesehen für den Fall eines Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere aber auch für den Fall einer Übertragung des Eigentums an andere Personen als den Ehegatten oder Verwandten gerader Linie bis zum dritten Grade oder Verwandte der Seitenlinie bis zum zweiten Grade.

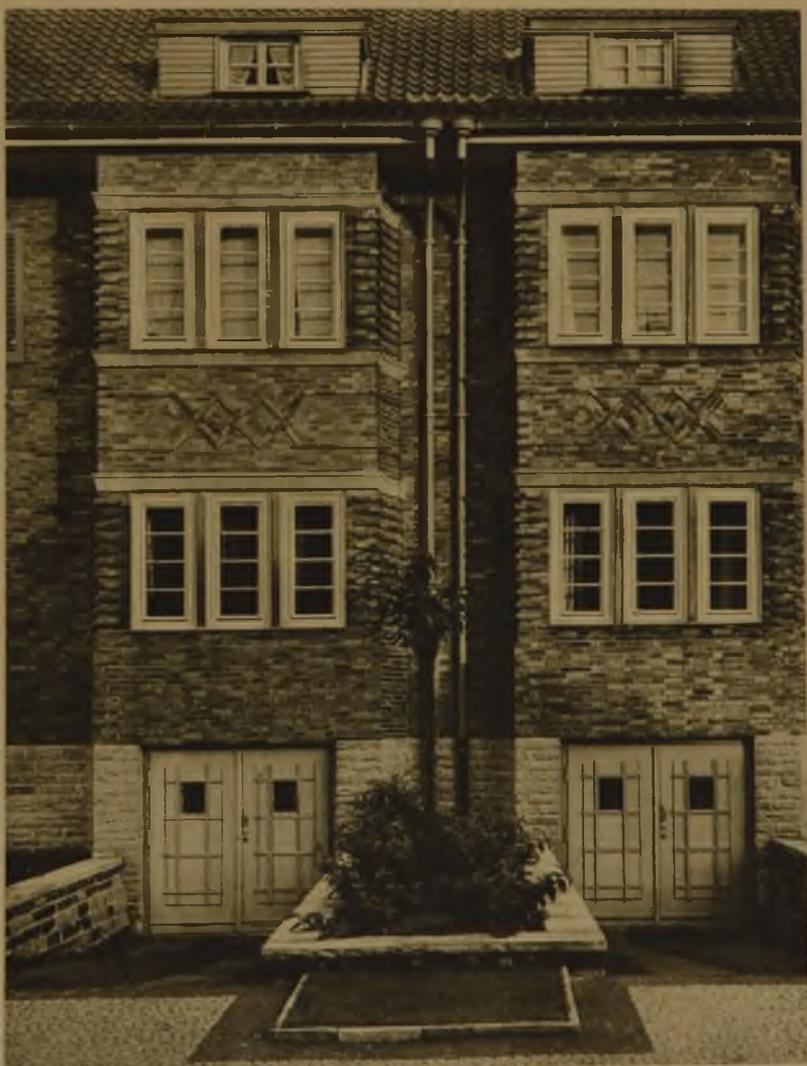
Die nächsten Jahre werden den Eindruck der Gartenstadt noch in dem Maße verstärken, wie die gärtnerischen Anlagen, das Grün der Baumalleen usw. in der Weiterentwicklung ihre Mitwirkung erhöhen und die Gebäudemassen zu noch größerer Einheit verschmelzen. — Dr.-Ing. Grethe.



Häuser an der Münchnausenstraße



**GARTENSTADT
HANNOVER-KLEEFELD
ENTWURF: STADTBAUAMT
IN VERBINDUNG MIT
DEN ARCHITEKTEN
KOELLIKER & SPRINGER
UND FRICKE, HANNOVER**



**Einzelheiten des Äußeren:
Hauseingänge und Erker
mit Garageneinfahrten**



Beispiel einer Küche



Diele in einem Haus Typ B



Diele in einem Haus Typ A

GARTENSTADT HANNOVER-KLEEFELD

ENTWURF: STADTBAUAMT MIT DEN ARCHITEKTEN KOELLIKER & SPRINGER UND FRICKE, HANNOVER